

Mitteilung des Senats vom 4. November 2014

Stadtteilbudget

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD haben am 3. Dezember 2013 folgenden Antrag an die Stadtbürgerschaft gerichtet:

„Stadtteilbudget

Bei der Novellierung des Ortsgesetzes über die Beiräte und Ortsämter im Jahr 2010 wurden die Mitwirkungsrechte der Beiräte bei der Haushaltsaufstellung und Ausführung ausgeweitet. In § 32 Absatz 4 wird seitdem bestimmt: „In den Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden.“ In der Begründung wird ausgeführt: „Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirates liegen.“ Diese Bestimmung des Beirätegesetzes wird bisher nicht ausgefüllt.

Vor diesem Hintergrund möge die Stadtbürgerschaft beschließen: Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, darzulegen, ob und wie die Bestimmungen im Ortsgesetz über die Beiräte und Ortsämter zu Stadtteilbudgets umgesetzt werden können, und bittet um einen Bericht bis zum 30. Juni 2014.“

Am 12. Dezember 2013 hat die Stadtbürgerschaft beschlossen:

„Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, darzulegen, ob und wie die Bestimmungen im Ortsgesetz über die Beiräte und Ortsämter zu Stadtteilbudgets umgesetzt werden können, und bittet um einen Bericht bis zum 30. Juni 2014.“

Hierzu gibt der Senat nachfolgenden Bericht ab:

In den zurückliegenden Haushaltsjahren hat es vereinzelt Stadtteilbudgets gegeben. Die Umsetzung wurde mit entsprechenden Haushaltsvermerken bei mehreren betroffenen Finanzpositionen sichergestellt.

Im Einzelnen:

Typ 1 (mit Herstellung des Einvernehmens nach § 10 Abs. 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter)

Mittel der Kinder- und Jugendförderung (APK) sowie für Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen

Haushaltsvermerk:

„Die Planung der stadt- bzw. ortsteilbezogenen Verwendung von Anschlagsmitteln der für den Stadtteil vorgesehenen Mittel der Kinder- und Jugendförderung bedarf der Zustimmung des für den jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteil zuständigen Beirats. Bei Meinungsverschiedenheiten findet die Einvernehmensregelung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Anwendung. Die Rechte des Jugendhilfeausschusses bleiben unberührt.“

bzw.

„Die Planung der stadt- bzw. ortsteilbezogenen Verwendung von Anschlagsmitteln für die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bedarf der Zustimmung des für den jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteil zuständigen Beirats. Bei

Meinungsverschiedenheiten findet die Einvernehmensregelung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Anwendung. Die Rechte des Jugendhilfeausschusses bleiben unberührt.“

Typ 2 (mit Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter)

Einrichtung und Unterhaltung von Wegen, Plätzen und Grünflächen

Haushaltsvermerk:

„Die Planung der stadt- bzw. ortsteilbezogenen Verwendung von Anschlagsmitteln für die Einrichtung und Unterhaltung von Wegen, Plätzen und Grünflächen mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteil zuständigen Beirats. Bei Meinungsverschiedenheiten findet die Einvernehmensregelung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Anwendung.“

Die Erfahrungen mit den Stadtteilbudgets sind unterschiedlich:

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (sogenannte Jugendanpassungsmittel und Mittel für die Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen):

Es handelt sich hier um ein bewährtes, praktiziertes Verfahren. Allerdings führen die zur Verfügung stehenden knappen Mittel zu ständigen Diskussionen in den Stadtteilen.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (Straßenbegleitgrün):

Vor dem Hintergrund der knappen Haushaltsmittel und dem Vorrang der Verkehrssicherungspflicht bleibt den Beiräten kaum Spielraum für Entscheidungen.

Diese Erfahrungen mit Stadtteilbudgets sind sowohl für die Beiräte wie auch für die Fachressorts gleichermaßen unbefriedigend und machen eine Anpassung/Veränderung notwendig. Dies ist auch durch die Berichte der Verwaltung zu den Stadtteilbudgets im Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadtbürgerschaft) bereits deutlich geworden.

Außerdem kann das im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in § 10 Abs. 1 Nr. 3 verankerte Entscheidungsrecht der Beiräte zu verkehrslenkenden, -beschränkenden und -beruhigenden Maßnahmen bisher nicht umgesetzt werden, weil die Diskussion über eine entsprechende Richtlinie zur Ausgestaltung des Entscheidungsrechts nicht abgeschlossen ist und finanzielle Mittel den Beiräten oder dem Fachressort nicht zur Verfügung stehen.

Die Beirätekonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Mai 2014 dem Vorschlag des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zugestimmt, gesonderte Richtlinien für die Umsetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG zu erlassen, wie dies das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vorschreibt, damit die bisher bestehenden Zuständigkeitsregelungen in diesem Aufgabengebiet klarer geregelt werden können und deutlich wird, in welchem rechtlichem Rahmen ein Entscheidungsrecht der Beiräte besteht.

Der Entwurf dieser Richtlinie wird vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr noch 2014 mit der Beirätekonferenz diskutiert und anschließend den Beiräten zur Beratung zur Verfügung gestellt. Mit dem Erlass der Richtlinie ist noch im Frühjahr 2015 zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Senat:

1. dass Stadtteilbudgets zu § 10 Abs. 2 BeirG beibehalten werden sollen, weil sich das Verfahren bewährt hat.
2. eine Absicherung von Stadtteilbudgets bei der Aufstellung der Haushalte 2016 ff. im Rahmen der zu bildenden Ressortdeckwerte, da eine Umsetzung im bereits beschlossenen Haushalt nicht empfohlen werden kann.
3. im Rahmen der Ressortdeckwerte ein neues Stadtteilbudget für die Umsetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG zu bilden, damit die Beiräte z. B. in die Lage versetzt werden, selbstständig über die Einrichtung von Fahrradstraßen, Fußgängerquerungen und verkehrsberuhigende Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese stadtteilbezogen sind.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird hierzu einen Vorschlag im Rahmen der Haushaltsaufstellung entwickeln, der allerdings bezogen auf den Gesamthaushalt haushaltsneutral sein wird.

Der Senat schlägt vor, diese Mittel dann nach dem Schlüssel auf die Stadtteile aufzuteilen, der mit den Beiräten für die Verteilung der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen (Globalmittel der Beiräte) gemäß § 10 Abs. Abs. 1 Nr. 1 BeirG verabredet wurde.

